OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-301447/6/BMa**

Datum: **Linz, 25. April 2017**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des N.Ö., x, F., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 27. Dezember 2016, GZ: SanRB96-35-2016, wegen Übertretung des Arbeitsvertragsrechts-anpassungsgesetzes (AVRAG) den

B E S C H L U S S

gefasst:

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem in der Präambel angeführten Straferkenntnis wurde der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt schuldig erkannt und bestraft (wörtlich wiedergegeben):

„Sie haben es als verwaltungsstrafrechtlich verantwortlicher Gewerbeinhaber (Gastgewebe gem. § 111 Abs. 2 Ziffer 3 der GewO. 1994 - freies Gastgewerbe) des Einzelunternehmens Ö.N. zu vertreten, dass Sie als Arbeitgeber im Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2015 am Standort x, F. (K.) die dem ASVG unterliegenden Arbeitnehmer

a) D.B., VSNR x
b) F.B., VSNR x
c) F.E., VSNR x
d) K.E., VSNR x
e) U.G., VSNR x
f) Ö.V., VSNR x
g) N.Ö., VSNR x

beschäftigt haben und Sie vom dazu berechtigten zuständigen Träger der Krankenversicherung (Oö. Gebietskrankenkasse) am 11.05.2016 per E-Mail an Ihre steuerliche Vertretung sowie per Rückscheinbrief vom 24.06.2016 an Sie (zugestellt am 27.06.2016) und an Ihre steuerliche Vertretung (zugestellt am 28.06.2016 durch Hinterlegung) aufgefordert wurden, die zur Überprüfung des den oa. Arbeitnehmern nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag in Österreich unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien zustehenden Entgelts erforderlichen Unterlagen oder Ablichtungen (Lohnunterlagen, Arbeitszeitaufzeichnungen...) zu übermitteln, dieser Aufforderung nicht nachgekommen sind. Bis zumindest zum 10.08.2016 haben Sie die erforderlichen Unterlagen dem zuständigen Träger der Krankenversicherung nicht übermittelt, obwohl Sie gemäß § 7g Abs. 2 AVRAG dazu verpflichtet sind, auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen oder Ablichtungen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktags abzusenden. Die Oö Gebietskrankenkasse hat Ihnen zur Übermittlung der Unterlagen eine Frist von 14 Tagen ab Zustellung der Aufforderung gewährt. Beide Fristen waren zum Zeitpunkt der Strafanzeige der Oö Gebietskrankenkasse vom 10.08.2016 überschritten, ohne dass Sie Unterlagen übermittelt haben.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§ 7g Abs. 2 iVm. § 7i Abs. 1 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) BGBl.Nr. 459/1993 in der geltenden Fassung

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
1.000,00 Euro je Arbeitnehmer, somit insgesamt 7.000,00 Euro	34 Stunden je Arbeitnehmer, somit insgesamt 238 Stunden	§ 7i Abs. 1 AVRAG

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
700,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafen, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 7.700,00 Euro."

2. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt hat den Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 27. Jänner 2017 vorgelegt, das gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin entscheidet.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Verfahrensakten. Der Bf wurde mit Schreiben vom 7. Februar 2017 gemäß § 13 Abs. 3 AVG aufgefordert, die in seinem Namen von einer hierzu nicht berechtigten Person erhobene Beschwerde binnen einer Woche ab Zustellung des Auftrags zu verbessern.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

4.1. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt wird festgestellt:

Das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 27. Dezember 2016, GZ: SanRB96-35-2016, wurde dem Bf am 28. Dezember 2016 durch Hinterlegung zugestellt. Mit Schreiben vom 20. Jänner 2017 erhob Mag. H.D., dagegen Beschwerde. Zwar wurde Ö.N. im Briefkopf angeführt, die Beschwerde wurde jedoch nur von Mag. D. unterzeichnet.
Mag. D. wurde vom Landesverwaltungsgericht mit Schreiben vom 7. Februar 2017 davon in Kenntnis gesetzt, dass sich nach dem Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) keine Befugnis für Steuerberater zur berufsmäßigen Vertretung im Verwaltungsstrafverfahren gemäß AVRAG wegen Verletzung der Verpflichtung zur Bereithaltung von Unterlagen ergibt. Mit Schreiben vom selben Tag erging die Aufforderung an Ö. in Ergänzung und Verbesserung des Schreibens vom 20. Jänner 2017 eine von einer berechtigten Person unterfertigte Beschwerde zu übermitteln. Er wurde auch darauf hingewiesen, dass, sollte er diesem Auftrag nicht oder nicht rechtzeitig binnen einer Woche ab Zustellung des Schreibens nachkommen, die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen wird. Der Verbesserungsauftrag wurde am 13. Februar 2017 zugestellt. Bereits mit Mail vom 8. Februar 2017 wurde von Mag. D. mitgeteilt, dass Ö. die Beschwerde unterschreiben und neu einreichen wird.
Bis zum heutigen Tag ist eine von einer berechtigten Person (z.B. von Ö. selbst) unterzeichnete Beschwerde nicht eingelangt. Damit hat Ö. die Mängel seiner Eingabe nicht behoben.

4.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verwaltungsakt und den Erhebungen des Landesverwaltungsgerichtes ergibt.

4.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

4.3.1. Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen.

Gemäß § 38 VwGVG iVm § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen an die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

4.3.2. Die im Namen von Ö. von einer nicht zur Parteienvertretung im Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung des AVRAG wegen Verletzung der Verpflichtung zur Bereithaltung von Unterlagen befugten Person eingebrachte Beschwerde wurde von diesem, trotz Hinweises auf die Folgen der nicht rechtzeitigen Behebung des Mangels, nicht unterzeichnet.

Ö. hat die fehlende Unterschrift trotz Aufforderung und Hinweises auf die Rechtsfolgen nicht nachgereicht, weshalb seine Beschwerde gemäß § 38 VwGVG iVm § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen war.
Eine inhaltliche Prüfung kommt wegen des nicht behobenen Mangels nicht in Betracht.

Zu II.:
Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann